



Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Ortsumfahrung Bergbronn"

Anhang 2

Allgemeine UVP-Vorprüfung des Einzelfalls

Gefertigt: Ellwangen, 25.07.2018

Projekt: KR1701 / 391125

Bearbeiter/in: IH

stadtlandingenieure GmbH
73479 Ellwangen
Wolfgangstraße 8
Telefon 07961 9881-0
Telefax 07961 9881-55
office@stadtlandingenieure.de
www.stadtlandingenieure.de

stadtlandingenieure

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung.....	3
1.1 Vorbemerkung	3
1.2 Lage im Raum	3
2 Darstellung und Merkmale des Geplanten Vorhabens.....	5
2.1 Größe und Eigenschaften	5
2.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	5
2.3 Abfallerzeugung	6
2.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen	6
2.5 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen.....	6
3 Standort der Vorhaben und Beurteilung der ökologischen Empfindlichkeit hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien	6
3.1 Bestehende Nutzung des Gebiets	6
3.2 Bewertung von Schutzgut Boden	6
3.3 Bewertung von Schutzgut Wasser.....	7
3.4 Bewertung von Schutzgut Landschaft	8
3.5 Bewertung Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	8
3.6 Prüfung der Schutzgebiete gem. Anl. 3 Ziff. 2.3 UVPG.....	9
4 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	12
4.1 Boden	12
4.2 Wasser.....	13
4.3 Landschaft	13
4.4 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	14
5. Fazit	14

1. EINLEITUNG

1.1 Vorbemerkung

Zur Reduzierung der Belastungen durch den Straßenverkehr, insbesondere Lärm- und Schadstoffemissionen innerhalb der Ortslage von Bergbronn, wurden von Seiten der Gemeinde bereits 2016 erste Überlegungen für eine Ortsumfahrung angestellt. Dabei wurden verschiedene Varianten untersucht.

Der Gemeinderat von Kreßberg hat auf Basis dieser Überlegungen am 13.04.2016 einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Ortsumfahrung Bergbronn“ gefasst, um eine rechtliche Grundlage zum Bau dieser Straße im Zuge der L 2218 zu schaffen.

Im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 ist die Trasse als geplante Straße für den überregionalen Verkehr eingetragen. Großräumig ist in diesem Bereich auch ein Gebiet für Erholung festgelegt.

Auch im Flächennutzungsplan ist die geplante Ortsumgehung im Norden von Bergbronn ebenfalls dargestellt und somit aus diesem entwickelt.

Das Vorhaben ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Anlage 1 nicht UVP-pflichtig. Jedoch besteht nach dem Umweltverwaltungsgesetz, Teil 2 Umweltprüfung Anlage 1 Ziffer 1.4.1 beim Bau einer „sonstigen Landes- oder Kreisstraße mit einer durchgehenden Länge von 1 km bis weniger als 10 km, die Pflicht zur Durchführung einer Allgemeinen UVP-Vorprüfung.

Bei einer „Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ stellt die zuständige Behörde nach § 11 UmwVwG bzw. § 7 UVPG für Neuvorhaben die UVP-Pflicht durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UmwVwG bzw. Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien fest.

Der vorliegende Bericht stellt die Ergebnisse der Untersuchungen zur allgemeinen UVP-Vorprüfung dar. Er soll der zuständigen Behörde die Entscheidung ermöglichen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

1.2 Lage im Raum

Die geplante Umgehungsstraße liegt im Übergangsbereich der Naturräume „Schwäbisch-Fränkische Waldberge“ der Großlandschaft „Schwäbisches Keuper-Lias-Land“ und dem „Mittelfränkischen Becken“ der Großlandschaft „Fränkisches Keuper-Lias-Land“. Die geplante Trasse verläuft östlich und nördlich der Ortslage Bergbronn, angrenzend an das bereits bestehende Gewerbegebiet „Rotäcker“, das den östlichen Ortsrand Bergbronns bildet.

Charakteristisch für den Naturraum der „Schwäbisch-Fränkischen Waldberge“ ist eine belebte Topographie mit zahlreichen Bachtälern, welche die Landschaft durchschneiden. Die entstandenen, mittel bis stark geneigten Flächen sind meist bewaldet, wohingegen die flacheren Bereiche landwirtschaftlich genutzt werden und/oder Siedlungen aufweisen.

Beim Naturraum „Mittelfränkisches Becken“ handelt es sich um eine flache bis hügelige Landschaft. In diesem Gebiet wird intensiv Landwirtschaft betrieben, Ackerflächen, Grünland und Waldgebiete wechseln dabei recht kleinräumig.

Die potentielle natürliche Vegetation in diesem Bereich sind Typischer Hainsimsen-Tannen-Buchenwald und Waldschwingel-Hainsimsen-Tannen-Buchenwald im Wechsel; örtlich Ausbildungen mit Frische- und Feuchtezeigern; örtlich Beerstrauch-Tannenwald.

Nördlich der geplanten Umgehungsstraße liegen Flächen für Hainsimsen-Tannen-Buchenwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Waldmeister-Tannen-Buchenwald; örtlich Waldgersten-Tannen-Buchenwald oder Rundblattlabkraut-Tannenwald.

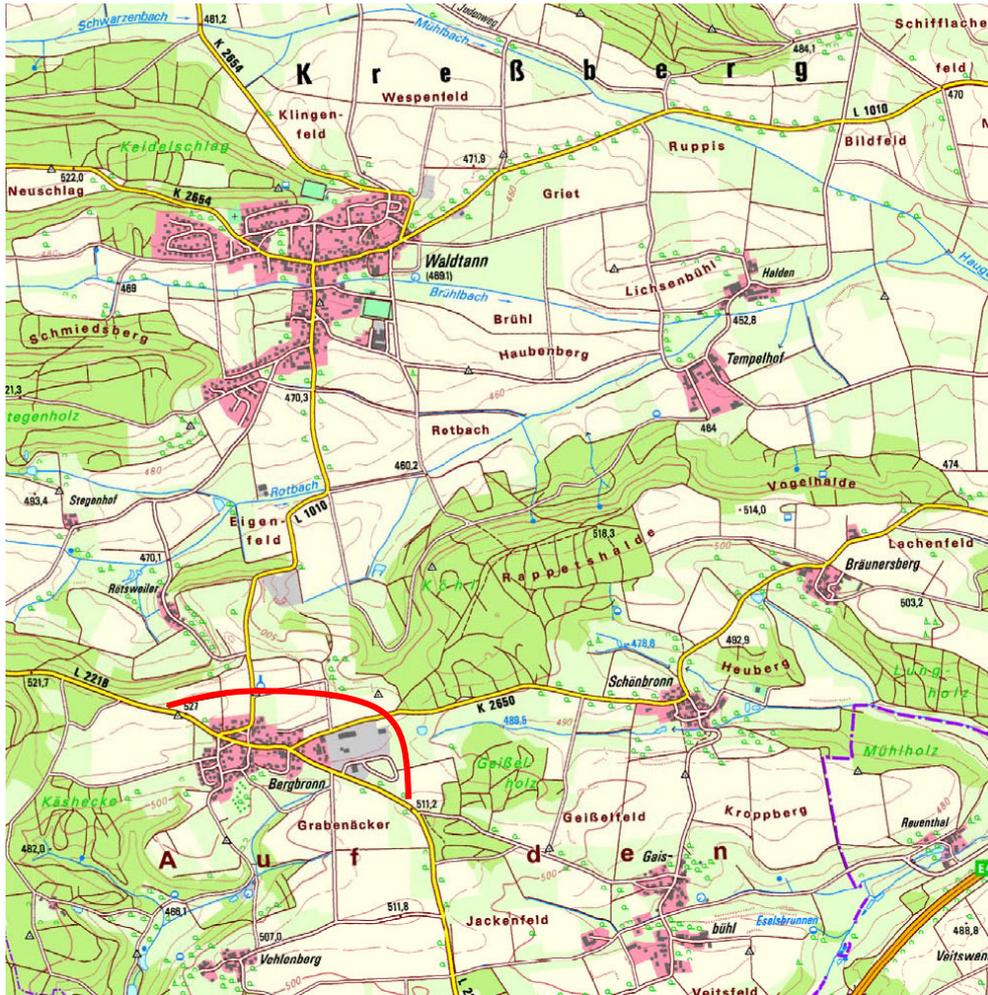


Abb.01: — Geplante Trasse Umgehung



Abb.02: Vorplanung Umgehungsstraße

2 DARSTELLUNG UND MERKMALE DES GEPLANTEN VORHABENS

2.1 Größe und Eigenschaften

Das Plangebiet liegt östlich und nördlich der Ortslage Bergbronn, angrenzend an das bereits bestehende Gewerbegebiet „Rotäcker“ und umfasst eine Strecke von ca. 1,7 km Länge und eine Fläche von ca. 4,25 ha.

Geplant ist der Bau einer 7,0 m breiten Fahrbahn mit beidseitigen je 0,5 m Randstreifen und 1,5 m Bankett an. Auf einer Seite wird durchgängig eine Mulde mit einer Breite von 2,0 m vorgesehen. Abschnittsweise ist dies in Einschnittsbereichen auch beidseitig erforderlich.

Der Anschluss der querenden Straßen und auch der Ortslage erfolgt über drei Kreisverkehrsplätze.

2.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Der Oberboden wird auf dem gesamten Baufeld abgeschoben und in Mieten bis zur Wiederandeckung zwischengelagert.

Temporär beanspruchte Flächen werden wieder vollständig zurückgebaut und ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt.

Eine Teilstück der nicht mehr benötigten Ortdurchfahrt soll vollständig zurückgebaut werden.

Geplant ist ein Anschluss der Mulden entlang der neuen Straße an die bestehenden Straßengräben der querenden K 2650 und L 1010. Bereiche, in denen keine Entwässerungsmulde erforderlich ist, werden breitflächig in die angrenzenden Flächen versickert.

Die geplante Trasse soll durch Begrünung in die Landschaft eingebunden werden.

Die erforderlichen Böschungen werden nach Fertigstellung mit einer artenreichen gebietsheimischen Magerwiesenmischung angesät.

2.3 Abfallerzeugung

Durch den Betrieb der Kreisstraße entstehen keine Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

2.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Während der Bauzeit ist mit erhöhten Staub- und Lärmemissionen zu rechnen.

Durch die neue Ortsumfahrung ist eine Lärm- und Abgasverlagerung vom Ortsinnern in die offene Landschaft zu erwarten.

Nach derzeitigem Stand sind aufgrund der Trassenlage keine aktiven Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Dieser Sachverhalt wird im weiteren Planungsprozess allerdings noch gutachterlich untersucht.

Durch die Verkehrsverlagerungen erfährt die Ortslage eine erhebliche Verbesserung in Bezug auf Lärm- und Schadstoffemissionen.

2.5 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Betriebsbedingt sind durch das Verkehrsaufkommen grundsätzlich Verkehrsunfälle möglich. Die Einhaltung diverse gesetzlicher Vorgaben während der Planung, Ausführung und Betrieb einer Straße unterbinden in der Regel größere Katastrophen.

Das Unfallrisiko wird durch die geplante Trassenverlegung als nicht signifikant höher eingeschätzt. Das Kollisionsrisiko für Fußgänger wird durch die Verlagerung des Kfz-Verkehrs aus der Ortsmitte in die offene Landschaft deutlich reduziert.

Während der Begehungen konnten gelegentlich Rehe in den Feldern entdeckt und bei der Flucht in die angrenzenden Wälder beobachtet werden. Die Notwendigkeit von Wildschutzmaßnahmen wird mit der zuständigen Forstbehörde abgestimmt.

3 STANDORT DER VORHABEN UND BEURTEILUNG DER ÖKOLOGISCHEN EMFINDLICHKEIT HINSICHTLICH DER NUTZUNGS- UND SCHUTZKRITERIEN

3.1 Bestehende Nutzung des Gebiets

Die Kulturlandschaft im Vorhabenbereich fällt durch ihren relativ kleinräumigen Wechsel an Ackerkulturen (Weizen, Roggen, Mais, Bohnen, Blühstreifen, Kurzumtriebsplantage) und Grünland (Wiesen, Weiden, Streuobst) auf. Gehölzstrukturen in Form von Hecken und Feldgehölzen sind kaum vorhanden.

3.2 Bewertung von Schutzgut Boden

Bestand

Laut der bodenkundlichen Karte 50 stehen im Plangebiet mittel tief bis tief entwickelte Pseudogley-Pelosol-Braunerden, Pseudogley-Braunerden und pseudovergleyte Pelosol-Braunerde an. Zum Teil auch pseudovergleyte Braunerden. Das

Ausgangsmaterialien für die Bodentypen bilden sandige und tonige Fließerden auf Kiesel sandstein. (Abfrage Mapserver LGRB).

Von der LGRB werden die Bodenfunktionen für die unversiegelten Flächen wie folgt eingestuft:

- | | |
|---|-----------------|
| - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf (AKIWAS) | mittel |
| - Filter und Puffer gegenüber Schadstoffen (FIPU) | mittel bis hoch |
| - natürliche Bodenfruchtbarkeit (NATBO) | mittel |

Vorbelastung

Im Altlastenkataster des Landratsamtes Schwäbisch Hall sind für die Erweiterungsflächen keine Eintragungen vorhanden.

Nutzungsbedingt wird der Oberboden bis auf die Pflugsohle in Tiefen bis zu 0,4 m regelmäßig durchmischt. Trotz Ackernutzung werden die Böden durch die angenommene Anwendung der guten fachlichen Praxis (Fruchtwechsel, Einhaltung der Düngemittel- und Pestizidgrenzwerte, Befahrung bei geeigneter Witterung usw.) als unbeeinträchtigt eingeordnet.

Bodenerosion durch Wasser ist aufgrund der relativ ebenen Lage als gering einzuschätzen.

Bewertung

Die ackerbaulich genutzten Böden werden aufgrund ihrer Bodenfunktionen insgesamt als mittelwertig eingestuft.

3.3 Bewertung von Schutzgut Wasser

Bestand

Der gesamte Vorhabenbereich lässt sich der hydrogeologischen Einheit „Oberkeuper und oberer Mittelkeuper“ zuordnen (LUBW Online-Abfrage) mit einer mäßigen Grundwasserneubildungsrate zuordnen. Aufgrund der durchschnittlichen Wasserdurchlässigkeit wird diese Einheit als Grundwassergeringleiter mit einer mittleren Grundwasserneubildungsrate eingestuft.

Der Versiegelungsgrad ist im Plangebiet als sehr gering einzustufen.

Wasserschutzgebiete sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden.

Östlich von Bergbronn findet sich im Grünland ein kleiner Teich mit wenigen Karpfen. Die Speisung erfolgt durch landwirtschaftliche Drainagen aus dem angrenzenden Grünland. Der Teichablauf erfolgt über ein Mönchsbauwerk mit vermutlichem Zulauf in den Quellbereich des weiter östlichen entspringenden Veitgrabens.

Weitere Still- und Fließgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Vorbelastung

Vorbelastungen die das Schutzgut betreffen könnten sind nicht bekannt.

Bewertung

Der Beitrag des Plangebiets zur Grundwasserneubildungsrate wird aufgrund der hydrogeologischen Einheit „Oberkeuper und mittlerer Oberkeuper“ mit einer durchschnittlichen Wasserdurchlässigkeit insgesamt als mäßig eingeschätzt.

3.4 Bewertung von Schutzgut Landschaft

Bestand und Vorbelastung

Das Landschaftsbild wird im Plangebiet von einem Wechsel mit offenen landwirtschaftlichen Flächen und einrahmenden Wäldern geprägt. Als markanter Punkt kann der auffallend Wasserturm an der Landstraße nach Waldtann genannt werden. Der Ortsrand setzt sich aus bäuerlichen Elementen im Bereich der Kernsiedlung und einem gewerblich geprägten Abschnitt im Osten zusammen.

Das Plangebiet entfaltet an der nördlichen Hangkante eine geringe Fernwirkung auf den Nachbarort Waldtann.

Bewertung

Das Landschafts- und Ortsbild wird als typisch für diese Region eingestuft. Durch die wenigen Landschaftselemente und der relativ geringen Einsehbarkeit wird das Landschaftsbild als mäßig reizvoll eingestuft.

3.5 Bewertung Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Bestand

Die Kulturlandschaft im Vorhabenbereich fällt durch ihren relativ kleinräumigen Wechsel an Ackerkulturen (Weizen, Roggen, Mais, Bohnen, Blühstreifen, Kurzumtriebsplantage) und Grünland (Wiesen, Weiden, Streuobst) auf. Gehölzstrukturen in Form von Hecken und Feldgehölzen sind kaum vorhanden.

Das Plangebiet wird in Nord-Süd-Richtung von der L 1010 und in Ost-West-Richtung von der K 2650 durchschnitten. Auf diesen Straßen scheint die KFZ-Frequenz gering. Im Norden findet der Vorhabenbereich durch eine Hangkante und Mischwälder einen natürlichen Abschluss.

Vorbelastung

Nutzungsbedingt sind die landwirtschaftlichen Flächen stark anthropogen überformt.

Artenschutz

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist auch eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG für bestimmte Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Sommer 2017 erfolgte hierzu eine erste artenschutzrechtliche Voreinschätzung mit Identifizierung der planungsrelevanten Arten.

Aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen kann für das Plangebiet ein Vorkommen der meisten in Baden-Württemberg heimischen Anhang-IV Arten der FFH

Richtlinie und der europäischen Vogelschutzrichtlinie ausgeschieden werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann für Reptilien, Amphibien, Fische, Weichtiere, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Libellen, sonstige Säugetiere und für die besondere Flora eine Berührung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Ausschließlich Fledermäuse (alle in BW vorkommenden Arten) und Vögel (Freibrüter, Bodenbrüter v.a. Feldlerche) können durch ausgeprägte Lebensraumstrukturen als planungsrelevant benannt werden.

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind für die lokale Fledermauspopulation keine weiteren Untersuchungen erforderlich. Zur Klärung über das Vorliegen einer vorhabenbedingten Betroffenheit von Brutvögeln (v.a. Feldlerchen) wurde eine Erfassung der Brutrevierzentren im Frühjahr und Sommer 2018 durchgeführt.

Nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse wird abschließend eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ausgearbeitet und ggfs. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen benannt.

Bewertung

Teilweise besteht ein relativ kleinräumiger Fruchtwechsel, es sind aber keine ausgeprägten Ackerrandstreifen vorhanden, so dass die Ackerflächen im Vergleich zu den Grünlandstrukturen geringwertig eingestuft werden. Bei den Wiesen handelt es sich größtenteils um Flächen mit artenarmer Ausbildung mit mittlerer Wertigkeit. .

Als wertgebende Strukturen müssen die Magerwiesen im nordöstlichen Bereich sowie die umgebenden Waldränder erwähnt werden. Der kleine Teich im Osten wird aufgrund der Nutzung als Karpfenzucht als geringwertig eingestuft.

3.6 Prüfung der Schutzgebiete gem. Anl. 3 Ziff. 2.3 UVPG

Die nachfolgende Tabelle enthält die Auflistung der Schutzgebiete aus Nr. 2 Anlage 3 UVPG und die Einschätzung ob und in welcher Weise diese Gebiete betroffen sind.

	Gebietstyp	Auswirkungen der Planung
2.6.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	Nicht betroffen
2.6.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht Natura 2000-Gebiet	Nicht betroffen
2.6.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht Natura 2000-Gebiet	Nicht betroffen
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	Nicht betroffen

	Gebietstyp	Auswirkungen der Planung
2.6.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	Nicht betroffen
2.6.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	Nicht betroffen
2.6.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	Nicht betroffen
2.6.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	Nicht betroffen
2.6.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht betroffen
2.6.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	Nicht betroffen
2.6.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Nicht betroffen

Magere Flachland FFH-Mähwiese

Vom Vorhaben ist der FFH-Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiese außerhalb eines FFH-Gebietes durch direkte und dauerhafte Flächeninanspruchnahme betroffen. Von der geplanten Trasse werden zwei Teilstücke durchschnitten. Die östlich angrenzende FFH-Mähwiese wird vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.



Abb.03: betroffene Magere Flachland-Mähwiese außerhalb eines FFH-Gebietes

Steckbrief (LUBW Abfrage Mapserver)

FFH-Mähwiese Nr. 6500012746117222

Erhaltungszustand B

Artenreiche typische Glatthaferwiese in kleinräumigem Wechsel mit einer Rotstraußgras-Rotschwengel-Wiese. Der regelmäßig gemähte Bestand liegt an einem im Süden und Norden flach nach Nord fallendem Hang, der mittig durch eine steile Hangkante strukturiert wird. Der Bestand ist sehr heterogen aufgebaut. Dichtkrautige und niederwüchsige Bereiche überwiegen, dazu kommen mosaikartig verzahnt untergrasreiche, magere Bestände, aber auch hochwüchsige und etwas nährstoffreichere, von Mittel- und Obergräsern der Wirtschaftswiesen geprägte Bereiche. Die dichtkrautigen, niederwüchsigen Bestände werden geprägt von Magerkeitszeigern wie Kleinem Klappertopf, teils auch viel Wiesen-Margerite. Dazu kommen lockerer gängige Arten wie Rot-Klee. Die Grasmatrix ist sehr locker aus Unter-, Mittel- und Obergräsern wie Echtem Rotschwengel, Gewöhnlichem Ruchgras und Glatthafer. Eingestreut sind dichtgrasige, zu den Rotstraußgras-Rotschwengel-Wiesen gehörende, von Echtem Rotschwengel geprägte Wiesenbereiche. Weitere Magerkeitszeiger wie Hasenbrot, Bergwiesen-Frauenmantel und Gewöhnlicher Hornklee sind locker eingestreut. Naturschutzfachlich bedeutend ist das gelegentliche Auftreten der Knöllchen-Steinbrechs (RL BW V) in den beiden vorgenannten Beständen. Daneben sind aber auch grasreiche und hochwüchsige, von gängigen Grasarten geprägte Bestände mit mäßig dichter Obergrassschicht aus Glatthafer und Wiesen-Schwengel sowie mäßig dichter Mittelgrassschicht aus viel Gewöhnlichem Goldhafer vorhanden. Die Krautschicht ist in diesen Bereichen locker bis mäßig dicht aus Arten der Wirtschaftswiesen wie Rot-Klee und Spitzwegerich. Stellenweise ist auch die Einsaatart Ausdauernder Lolch etwas gehäuft vorhanden.

4 ART UND MERKMALE DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter Kapitel 2 und 3 aufgeführten Kriterien zu beurteilen. Insbesondere sind nach UVPG Anlage 3 Nr. 3 folgende Aspekte zu betrachten.

- Art und Ausmaß der Auswirkungen im geographischen Gebiet und mit Betroffenheit von Personen
- Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen
- Schwere und Komplexität der Auswirkung
- Wahrscheinlichkeit der Auswirkung
- Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkung
- Summationswirkungen
- Wirksame Verminderung der Maßnahmen

4.1 Boden

Mit der Umsetzung des Vorhabens ist ein hoher Versiegelungsgrad der Böden verbunden. Für diese Bereiche ist mit dem Totalverlust der Bodenfunktionen zu rechnen.

Als Ausgleich für die hohe Neuversiegelung können Böden im vorgesehenen Rückbaubereich der bestehenden Ortsdurchfahrt rekultiviert werden.

Der Oberboden wird abgeschoben und bis zur Wiederandeckung zwischengelagert. Ein Teil des Oberbodens kann zur Andeckung der neuen Straßenöschungen wiederverwendet werden. Die Böschungen im Bereich der mageren Flachland Mähwiesen werden nicht mit Oberboden angedeckt um magere Ausgangsbedingungen für die Entwicklung von Magerwiesen zu schaffen. Es ist davon auszugehen, dass der angefallene Oberboden im Vorhabenbereich nicht vollständig wieder aufgetragen werden kann. Überschüssiger Oberboden und auch Boden muss daher abgefahren werden.

Es kommt mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit zu einer hohen Versiegelung der Böden.

Summationswirkungen durch weitere Straßenbauvorhaben bestehen nicht. Grenzüberschreitende Auswirkungen werden durch die angeführten Auswirkungen nicht prognostiziert.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird trotz der mittelwertigen Böden aufgrund der hohen Neuversiegelung als hoch eingestuft. Dieser gilt aber auch als typischer Eingriff einer Straßenneutrassierung.

Die genaue Eingriffssituation wird im Umweltbericht in Form einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach der ÖKVO abgebildet.

4.2 Wasser

Mit der Umsetzung des Vorhabens ist ein hoher Versiegelungsgrad der Oberfläche und der darunter anstehenden hydrogeologischen Einheit verbunden.

Straßenwässer werden flächig versickert oder an bestehende Straßengräben angeschlossen. Durch den hohen Versiegelungsgrad wird das Retentionsvolumen der Landschaft herabgesetzt. Diesem Effekt wirkt die Entsiegelung des nicht mehr benötigten Teilstücks der Ortsumfahrung entgegen.

Auswirkungen auf bestehende Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten.

Es ist mit einer hohen Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen und einem ebenso hohen Erfolg der Maßnahmen zu rechnen.

Summationswirkungen durch weitere Straßenbauvorhaben bestehen nicht. Grenzüberschreitende Auswirkungen werden durch die angeführten Auswirkungen nicht prognostiziert.

Der Eingriff in das Schutzgut Wasser wird aufgrund des durchschnittlichen Grundwasserleiters als und der Vermeidungsmaßnahmen als mittelwertig eingeordnet.

4.3 Landschaft

Die geplante Trassenführung entlang des bestehenden Gewerbegebietes im Osten und im Norden entlang der Hangkante mit der größten Entfernung zum bestehenden Wohngebiet wird hinsichtlich der Lärmemissionen und Lichtverschmutzung durch den KfZ-Verkehr für die ortsansässige Bevölkerung als deutliche Verbesserung des Status quo eingestuft. Durch den nördlichen Verlauf hinter dem Hochpunkt (Wasserturm) dürfte die Trasse kaum vom Ortsrand wahrgenommen werden können.

Vermutlich wird ein Teil der geplanten Trasse im Bereich der mageren Flachland-Mähwiesen vom Nachbarort Waldtann wahrgenommen werden können, allerdings besteht hier eine relativ große Entfernung. Hier könnte durch Eingrünungselemente eine landschaftliche Einbindung erfolgen. Die übrigen Trassenabschnitte dürften durch die Höhenlage und den angrenzenden Wäldern keine Fernwirkung entfalten.

Das Landschaftsbild wird deutlich durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt und künftig durch die geplante Trasse zerschnitten. Zur Minimierung des Eingriffs werden entsprechende Begrünungsmaßnahmen ergriffen um das Landschaftsbild neu zu gestalten.

Zum derzeitigen Planungsstand sind noch keine konkreten Eingrünungsmaßnahmen festgelegt. Entlang der neu geplanten Straße können unter Beachtung der „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL)“ nur auf den breiten Böschungsfächen Gehölzstrukturen zur Eingrünung angelegt werden. Diese sind in Form von Heckenabschnitten geplant.

4.4 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Mit dem Vorhaben ist der dauerhafte Verlust von geringwertigen Ackerflächen und mittelwertigen Fettwiesen sowie hochwertigen Magerwiesen verbunden.

Die betroffenen FFH-Flachland Mähwiesenabschnitte sollen in räumlicher Nähe gleichartig ausgeglichen werden. Zum jetzigen Planungsstand sind noch keine konkreten Flächen bekannt. Ausgleichsmöglichkeiten bestehen durch die Extensivierung einer bisher ausschließlich als Wirtschaftswiese genutzten Fläche. Durch die Einsaat einer mageren und gebietsheimischen Saatgutmischung ohne Oberbodenauftrag auf den neu hergestellten Böschungen wäre auch ein Teilausgleich auf den neu hergestellten Straßenböschungen denkbar.

Außer einem kleinen Feldgehölz im Bereich der mageren Flachland-Mähwiesen müssen keine Gehölze gerodet werden.

Zur landschaftlichen Einbindung werden Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen die gleichzeitig einen Lebensraum darstellen.

Es ist mit einer hohen Wahrscheinlichkeit des beschriebenen Biotopverlustes und einem ebenso hohen Erfolg der Ausgleichsmaßnahmen zu rechnen.

Summationswirkungen durch weitere Straßenbauvorhaben bestehen nicht. Grenzüberschreitende Auswirkungen werden durch die angeführten Auswirkungen nicht prognostiziert.

Der Eingriff in das Schutzgut wird aufgrund der betroffenen Lebensräume und der Vermeidungsmaßnahmen als mittelwertig eingeordnet.

Der genaue Biotopverlust wird im Umweltbericht in Form einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach der ÖKVO dargestellt.

5. FAZIT

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen zum Schutz und Wiederherstellung von Natur und Landschaft wird keine Veranlassung gesehen, eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der UVPG durchzuführen.